

5. 1. Bildet die von der zuständigen Behörde bestätigte Satzung eines Krankenkassenverbandes eine Norm des objektiven Rechts?
Zur Frage ihrer Revisibilität.

2. Bildet für einen Arzt, der eine Stelle als Kassenarzt einer Krankenkasse übernommen hat, der Umstand, daß die Übernahme einer solchen Stelle von der Mehrzahl der deutschen Ärzte für standesunwürdig gehalten wird und daß er sich nachträglich von der Richtigkeit dieses Standpunktes überzeugt, einen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses?

Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 §§ 35, 46, 64, 73.
 RPD. § 549.

Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879.
 BGB. § 626.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1911 i. S. B. (Bekl.) w.
 Krankenkassenverband des Aufsichtsbezirks Stadt Cöln (Kl.). Rep. III.
 24/11.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagende Verband verfolgt nach § 2 seiner Satzungen u. a. den Zweck der „Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten“; jedoch bedarf deren Abschluß „der übereinstimmenden Beschlüsse der Generalversammlungen sämtlicher beteiligter Krankenkassen“. Nach § 12 der Satzungen wird der Verband in vermögensrechtlichen Sachen durch den Vorstand vertreten, der nach § 6 aus 12 Personen besteht und zu dessen Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich ist.

Im Frühjahr 1908 bevollmächtigten die Generalversammlungen von 28 dem Verbands angehörigen Kassen diesen, nach einem ihnen vorgelegten Entwurfe Anstellungsverträge mit der erforderlichen Anzahl von Ärzten abzuschließen. Die Hauptversammlung des Verbandes ermächtigte hierzu durch Beschluß vom 23. März 1908 den Vorstand, und dieser wählte in seiner an demselben Tage abgehaltenen und von 9 Mitgliedern besuchten Sitzung eine Kommission von 5 Vorstandsmitgliedern „zur Tätigung des mit den Ärzten abzuschließenden Vertrags“. Zugleich genehmigte der Vorstand den von einer früher gewählten Kommission aufgestellten Vertragsentwurf. Damals bestand der Vorstand nur aus 11 Mitgliedern, da ein Vorstandsmitglied sein Amt niedergelegt hatte. Die aus 5 Vorstandsmitgliedern bestehende Kommission schloß am 28. März 1908 mit dem Beklagten einen schriftlichen, von den 5 Vorstandsmitgliedern und dem Beklagten unterzeichneten Vertrag, durch welchen der Beklagte in wesentlicher Übereinstimmung mit dem den Generalversammlungen vorgelegten Entwurfe für die erwähnten 28 Kassen gegen ein festes Mindestgehalt von 6000 *M* und bestimmte Zuschläge

als Kassenarzt auf die Zeit vom 1. Februar 1909 bis zum 31. Januar 1917 angestellt wurde.

Am 15. September 1908 schrieb der Beklagte dem Kläger, er möge ihn von dem Vertrage entbinden, widrigenfalls er selbst das Verhältnis als gelöst betrachten und behandeln werde; seine Gründe seien lediglich privater und gesellschaftlicher Natur. Der Kläger lehnte unter dem 7. Oktober und 14. November 1908 brieflich ab, auf dieses Ansinnen einzugehen, und forderte gleichzeitig den Beklagten auf, seine Erklärung zu widerrufen, erhielt jedoch hierauf keine Antwort.

Der Kläger erhob darauf Klage auf Erfüllung des Vertrags und Erstattung der ihm durch die Weigerung der Vertragserfüllung entstehenden Schäden und Kosten. Das Landgericht erkannte klagegemäß. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden, in gleichen seine Revision, diese aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt Verletzung der §§ 2, 6, 12 der Satzungen des klagenden Verbandes und in Verbindung damit der §§ 35, 46 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892, sowie Verletzung des § 626 BGB.

1. Die Krankenkassenverbände, zu denen sich sämtliche oder mehrere Gemeindefrankenversicherungen, Orts-, Betriebs-(Fabrik-) und Innungskrankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde vereinigen können (§§ 46, 64, 73 KrVersGes.), sind Verbände des öffentlichen Rechts, dazu bestimmt, die gemeinsamen Zwecke der beteiligten Kommunalverwaltungen und Krankenkassen zu fördern. Die Satzungen des klagenden Verbandes, die gesetzmäßig unter Genehmigung des Regierungspräsidenten zustande gekommen sind, bilden eine singuläre Norm des öffentlichen Rechts, welche die Verhältnisse des Verbandes regelt. Sie sind als Gesetz im Sinne des § 12 Einf.Ges. zur BPO. anzusehen; aber die Revision könnte auf sie nur gestützt werden, wenn die Voraussetzungen des § 549 BPO. und der Kaiserl. Verordnung vom 28. September 1879 vorlägen. Der Geltungsbereich der hier in Rede stehenden Satzungen erstreckt sich jedoch nicht über den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln hinaus, weil der klagende Verband auf den Aufsichtsbezirk Stadt Köln beschränkt ist. Übrigens liegt eine Verletzung der §§ 35, 46

KrVersGes. nicht vor. Denn zunächst enthält § 46 keine dem § 35 entsprechende Vorschrift, wonach die Vertretung nach außen (nur) durch das Statut einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen werden kann, behält vielmehr die Regelung der Vertretung in vollem Umfange der Festsetzung durch das Statut vor. Zu einer Übertragung der einschränkenden Vorschrift des § 35 auf die Kassenverbände ist aber kein Anlaß. Dagegen spricht vielmehr zunächst die Erwägung, daß die Kassenverbände keineswegs dieselben Zwecke verfolgen wie die Krankenkassen, daß ihnen vielmehr nur bestimmte Aufgaben zugewiesen sind; während andere, wie namentlich die unmittelbare Fürsorge für den einzelnen, den Krankenkassen verbleiben. Sodann spricht dagegen die Erwägung, daß einem Krankenkassenverbände auch Gemeindefrankenversicherungen angehören können, auf die § 35 KrVersGes. überhaupt keine Anwendung findet.

2. Der Beklagte hält einen wichtigen, ihn zur sofortigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigenden Grund deshalb für gegeben, weil es von der erdrückenden Mehrheit der deutschen Ärzte für standesunwürdig gehalten werde, daß sich ein einzelner Arzt in ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Krankenkassen begeben und dadurch seinen Standesgenossen in den Rücken falle. Er behauptet, nach Abschluß des Vertrags in Änderung seiner früheren Anschauung die Berechtigung dieses Standpunktes eingesehen und damit die Überzeugung erlangt zu haben, daß der Antritt des Dienstverhältnisses eine unehrenhafte Handlung sei, die ihn in den Augen seiner Berufsgenossen und überhaupt in der Wertschätzung der Allgemeinheit herabsetzen werde.

Ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. im einzelnen Falle vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage. In der Revisionsinstanz darf nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats (vgl. Jur. Wochenschr. 1901 S. 209 Nr. 9, 1906 S. 813 Nr. 9; Urteil vom 20. Oktober 1911, Rep. III. 594/10) nur nachgeprüft werden, ob in abstracto ein bestimmtes Handeln, eine bestimmte Eigenschaft oder ein bestimmtes Ereignis einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses bilden kann. Der Revision ist zuzugeben, daß bei der Beurteilung der Wichtigkeit des Grundes ein anderer Maßstab anzulegen ist, wenn es sich, wie hier, um eine Person handelt, die Dienste höherer Art zu leisten hat, als wenn

es sich um die Person eines zu einfachen, mehr mechanischen Dienstleistungen Verpflichteten handelt. Das hat jedoch das Berufungsgericht auch nicht verkannt. Es hat die in dieser Beziehung zugunsten des Beklagten zu berücksichtigenden Umstände aber als nicht erheblich ins Gewicht fallend angesehen gegenüber dem öffentlichen Interesse, das an der Erfüllung der dem klagenden Verbands zugewiesenen, die Allgemeinheit berührenden Aufgaben besteht, deren Lösung von der Innehaltung der mit den Ärzten geschlossenen Verträge wesentlich abhängt. Mit Recht hat es bei seiner Beurteilung auf die Notwendigkeit der Wahrung der Vertragstreue entscheidendes Gewicht gelegt. Auch darin, daß es in der Änderung der inneren Überzeugung des Beklagten einen wichtigen Grund nicht erblickt hat, ist ein Rechtsverstoß nicht zu finden. Ein bloßer Gefinnungswechsel des Vertragsschließenden, eine Änderung seiner Überzeugung in der Richtung, daß er den Abschluß des Vertrags, der ihm früher unbedenklich erschien, nunmehr nach gründlicherer Überlegung als unehrenhaft ansieht, kann einen wichtigen, zur sofortigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigenden Grund jedenfalls dann nicht abgeben, wenn dabei nur Umstände in Betracht kommen, die bereits zur Zeit des Abschlusses des Vertrags vorlagen, dem Vertragsschließenden bekannt waren und von ihm in ihrer Bedeutung und Tragweite gewürdigt werden konnten.“ . . .